

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 in der Fassung der
24. Änderungssatzung vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende 24. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II

Gebührentarif

Gebührentarif

**zur 24. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen**

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	1.270,00
1.1.2	Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.690,00
1.1.3	Anonyme Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.565,00
1.1.4	Grabstelle für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	1.565,00
1.1.5	Grabstelle im Schmetterlingsfeld	615,00
1.1.6	Urnengrabstelle	1.010,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstelle	885,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.1.8	Urnengrabstelle im Rasenfeld	885,00
1.1.9	Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	1.010,00
1.1.10	Kindergrabstelle im Rasenfeld	1.145,00
1.1.12	Urnengrabstelle im Rosenquartier	1.010,00
1.1.13	Urnengrabstelle/Urnennische in der Urnenwand	1.055,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	2.825,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	2.145,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	2.575,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.895,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	2.400,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	2.145,00
1.2.7	für jede Urnengrabstelle im Baumgrabfeld für 20 Jahre	1.895,00
1.2.8	für jede Urne in einer Urnennische f. 2 Urnen / Urnenwand f. 20 Jahre	2.050,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	505,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Wahlgrabstelle und jährlich	94,00
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	107,25
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	120,00
1.4.4	bei Wahlgräbern im Rasenfeld für jede Grabstelle und jährlich	85,75
1.4.5	Bei Urnenwahlgräbern im Rasenf./Baumgrabf.f. jede Grabstelle u. jährl.	94,75
1.4.6	Bei Urnenwahlgräbern im Rosenquartier f. jede Grabstelle u. jährlich	107,25
1.4.7	Bei Urnenwahlgräbern in der Urnenwand f. jede Urne u. jährlich	102,50

2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	290,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	665,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	135,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	290,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	875,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	135,00
2.1.7	als Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	210,00
2.1.8	als Grab im Schmetterlingsfeld	210,00
2.1.9	als Urnengrabstelle in der Urnenwand	105,00
2.1.10	als Urnengrabstelle anonym nach Ablauf der Ruhezeit in der Urnenwand	135,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.120,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	2.045,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.255,00
2.3.4	Urnen	685,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	35,50
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00
4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfel- dern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	375,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	375,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	60,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	60,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	375,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	60,00
4.4.8	Urnenreihengrab im Rosenquartier	85,00
4.4.9	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	85,00
4.4.10	Verlängerung Pflege WG Rasenfeld pro Jahr/Stelle	12,50
4.4.11	Verlängerung Pflege UWG Rasenf./Baumgrabf. pro Jahr/Stelle	3,00
4.4.12	Verlängerung Pflege UWG Rosenquartier pro Jahr/Stelle	4,25
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckun- gen und Grabeinfassungen	94,50
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nut- zungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jähr- lich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	100,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	100,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00

Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.